

Absender

**Gemeinde Weilerswist
Koordinierungsstelle Veranstaltungen
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist**

Antrag auf Hallennutzung

Mir ist bewusst, dass für die Bearbeitung eines Antrages (Verwaltungs-) Gebühren entstehen können.

- Erft-Swist-Halle (bitte Anzahl des Drittel ankreuzen) 1/3 2/3 3/3
- Forum Bühnenteil
- Forum Hallenteil
- Forum komplett
- Aula
- Tomberghalle
- Mehrzweckhalle Lommersum
- Turnhalle Grundschule Metternich
- Turnhalle Grundschule Vernich
- Turnhalle Grundschule Weilerswist

Antragsteller mit Anschrift (Gebührenpflichtiger)	
<p>Kategorie der Veranstaltung (Art)</p> <p><input type="radio"/> Konzert <input type="radio"/> Festival <input type="radio"/> religiöse Veranstaltung</p> <p><input type="radio"/> Tag der offenen Tür <input type="radio"/> Politische Veranstaltung <input type="radio"/> Kulturelle Veranstaltung</p> <p><input type="radio"/> Sportveranstaltung <input type="radio"/> Brauchtumsveranstaltung</p> <p><input type="radio"/> Sonstiges</p> <hr/> <p>Verhalten der Teilnehmenden / Besuchenden</p> <p><input type="radio"/> Bewegt/tanzend <input type="radio"/> Stehend <input type="radio"/> Sitzend</p> <p>Vorwiegende Zusammensetzung</p> <p><input type="radio"/> Kinder <input type="radio"/> Teenager <input type="radio"/> Junge Erwachsene <input type="radio"/> Erwachsene <input type="radio"/> Senioren</p> <p>Bühnenprogramm</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>

Auf-und Abbau der Bühne offenes Feuer/Pyrotechnik	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Top-Act	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> _____
brennbare Dekoration	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ausschank alkoholischer Getränke gegen Entgelt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Zahl/Besucher pro Tag	
Maximale Zahl der Besucher gleichzeitig/Tag	
Datum	
Beginn/ Ende der Veranstaltung (Beginn = Einlass)	
Aufbau am von Uhr bis Uhr	Abbau am von Uhr bis Uhr
Verantwortliche/r - Leiter/in während der Veranstaltung gem. § 38 Abs. 2 Sonderbauverordnung NRW Anschrift	
Telefonnummer und E-Mail	
Unterschrift	_____

Die Gemeinde entscheidet nach Prüfung des Antrages gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Die Gemeinde überträgt dem Veranstalter diese Aufgabe, sofern dieser in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen. Die Verantwortung für die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen liegt beim Antragsteller. Die entsprechenden Nachweise hierzu sind gegebenenfalls bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Hinweis: Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

§ 38 SBauVO – Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten ⁽¹⁾

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 27 BHKG – Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.